

## Sitzungsvorlage

|                                |          |            |
|--------------------------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen              | Vorlage  | Datum      |
| III / 61.21.01      öffentlich | 2016/024 | 07.01.2016 |

| BERATUNGSFOLGE                |            | Beratungsergebnis |    |      |       |
|-------------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium                       | Termin     | EST               | Ja | Nein | Enth. |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 19.01.2016 |                   |    |      |       |

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gemeindezentrum Wischhausstraße" - Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

##### Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB i. v. m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 2414)) ist für den aus der Anlage ersichtlichen Bereich ein Änderungsbebauungsplan aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Bebauungsplanes mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Unter dem Produkt 09.01.01 stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

---

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

**Sachdarstellung:**

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Gemeindezentrum Wischhausstraße“ wurde im Jahr 1999 als Satzung beschlossen. Er umfasst das Grundstück der Christlichen Gemeinde.

Der östliche Teil des Grundstückes ist im Bebauungsplan überwiegend als Obstbaumwiese ausgewiesen und wird aktuell als Bolzplatz genutzt. Der restliche Grundstücksteil ist als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke ausgewiesen.

Im Rahmen der Umlegung soll der Gemeinde Ostbevern der östliche Teil des Grundstücks zugeteilt werden. Hier soll unter anderem der Kindergarten für den DRK Ortsverband errichtet werden. Somit ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Da es sich um eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Bebauungsplanänderung handelt, sollten die entstehenden Planungskosten von der Gemeinde getragen werden.

Es wird empfohlen, den Beschluss zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes zu fassen.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Klaus Hüttmann  
Fachbereichsleiter

Marion Große Vogelsang  
Sachbearbeiterin

---